

# Gebührenordnung der Deutschen Iaido Vereinigung (DIV)

Die Ordnung tritt ab 2.10.2005 Kraft  
geändert durch Vorstandsbeschluss vom 4.11.2023  
( §4 (4) und §6(2) )

## § 1 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbetrag und beträgt 25 Euro pro Mitglied.
- (2) Der Jahresbeitrag ist bis zum 28.2. des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.
- (3) Bei Mitgliedschaft nach dem 28.2. eines Geschäftsjahres ist der Jahresbeitrag innerhalb von sechs Wochen nach Beitrittserklärung zu entrichten.

## § 2 Lehrgangsgebühren

- (1) Die Lehrgangsgebühr legt der ausrichtende Verein in Absprache mit dem Vorstand fest.
- (2) Der Lehrgangsleiter, Prüfer und Beauftragte sind von den Lehrgangsgebühren befreit.
- (3) entfällt.

## § 3 Prüfungsgebühren

- (1) Die Prüfungsgebühr ist vor der Prüfung in voller Höhe zu entrichten.
- (2) Es gelten folgende Gebührensätze:

3. - 1. Kyu	jeweils	20 Euro
1. - 2. Dan	jeweils	70 Euro
3. Dan		100 Euro
4. Dan		150 Euro
5. Dan		200 Euro

## § 4 Aufwandsentschädigungen

- (1) Lehrgangsleitung  
1/3 der vereinnahmten Lehrgangsgebühren.
- (2) Prüfer  
2,50 Euro pro Prüfling.
- (3) Wettkampfrichter  
2,50 Euro pro Runde (bestehend aus zwei Kämpfern).
- (4) Fahrtkosten  
In Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für Bahnfahrten 2. Klasse. Bei Fahrten mit eigenem Pkw in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen (individueller Verbrauch).
- (5) Übernachtung  
In Höhe der tatsächlichen Aufwendungen in angemessenem Rahmen.

## § 5 Lehrgänge

- (1) Der ausrichtende Verein führt den Lehrgang durch und erstellt die Abrechnung.
- (2) Der ausrichtende Verein erhält nach Abzug aller Aufwendungen die verbleibenden Einnahmen.

- (3) Die DIV erhält für das eingesetzte Prüfungs-/Wettkampf-Komitee eine Gebühr in Höhe von 5 Euro
  - a) pro Prüfling,
  - b) pro Wettkampf und Runde (bestehend aus zwei Kämpfern).

§ 6

Seminare (Fortbildung)

- (1) Ausrichter ist die DIV.
- (2) Fahrtkosten werden erstattet.
  - a) in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für Bahnfahrten der 2. Klasse.
  - b) bei Fahrten mit dem eigenem PKW in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen (individueller Verbrauch).
- (3) Übernachtungskosten werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen in angemessenem Rahmen erstattet.